

Geschäftsordnung der Sparte „Integrierte Ländliche Entwicklung“ als Lokale Aktionsgruppe (LAG) Östliche Oberlausitz innerhalb des Vereins Touristische Gebietsgemeinschaft NEISSELAND e.V.

Präambel

Der Verein Touristische Gebietsgemeinschaft NEISSELAND e.V. hat zur Verwirklichung seiner Vereinsaufgaben laut Satzung eine Fachsparte für die Integrierte Ländliche Entwicklung gegründet. Diese wird durch Beschlussfassung des Vorstandes am 25.11.2014 eingerichtet.

Die Fachsparte ist Träger der Lokalen Aktionsgruppe zur Integrierten Ländlichen Entwicklung in der Östlichen Oberlausitz, kurz LAG genannt. Bei der LAG handelt es sich um eine lokale Initiativgruppe, die Akteure aus unterschiedlichsten Handlungsfeldern verbinden, aktivieren und unterstützen soll. Die LAG hat sowohl Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Auswahl von Maßnahmen als auch gestalterische Aufgaben. Die EU gibt als Rahmen die Aufgaben und Zusammensetzung einer LAG vor. Die Ausgestaltung obliegt der LAG.

Die LAG übernimmt auch die Aufgaben der FLAG (Lokale Fischereiaktionsgruppe). Sie erstellt für die innerhalb der Gebietskulisse der LAG Östliche Oberlausitz gelegene Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

Die Geschäftsordnung enthält die auf der Satzung des Vereins Touristische Gebietsgemeinschaft NEISSELAND e.V. aufbauenden Einzelregelungen für die Gestaltung des Innenverhältnisses der Fachsparte sowie die nur den Geschäftsgang der Fachsparte betreffenden Einzelheiten.

§1

Name und Träger

- (1) Die Fachsparte führt den Namen „Integrierte Ländliche Entwicklung“.
- (2) Die LAG ist Bestandteil des Vereins Touristische Gebietsgemeinschaft NEISSELAND e.V. (Träger). Sie ist im Organisationmodell des Vereins die Fachsparte „Integrierte Ländliche Entwicklung“.
- (3) Die LAG übernimmt zusätzlich die Aufgaben der FLAG (Lokale Fischereiaktionsgruppe) für die innerhalb der Gebietskulisse der LAG Östliche Oberlausitz gelegene Fischwirtschaftsgebiete.

§2

Mitgliedschaft der LAG

- (1) Die LAG ist ein dynamisches Gremium der Gebietskulisse „Östliche Oberlausitz“, welches ständig neue Mitglieder integrieren kann. Es werden öffentliche, private und zivilgesellschaftliche Akteure vereint. Mitglied kann jeder werden, der die Entwicklung des Gebietes Östliche Oberlausitz im Sinne der LEADER-Strategie unterstützt. Die Mitglieder sollten aus verschiedenen Bereichen der lokalen Gemeinschaft kommen und den Inhalt der Strategie widerspiegeln. Ein Gleichgewicht zwischen den

Geschlechtern und eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen sollten repräsentiert sein.

- (2) Die LAG wählt aus ihrer Mitte einen Leiter der Fachsparte „Integrierte Ländliche Entwicklung“ der die LAG-Sitzungen leitet. Die LAG wählt einen persönlichen Stellvertreter des Leiters, der im Abwesenheitsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die LAG besteht aus den LAG-Mitgliedern.
- (4) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss begründet sein. Ablehnungsgründe können solche sein, die im Widerspruch zu den Vorgaben und Zielen der LAG stehen.

§ 3

Aufgabenfelder der LAG

- (1) Die LAG hat ein breit gefächertes Aufgabenspektrum:
 - Sie entwickelt in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren Entwicklungsstrategien für die Region.
 - Sie schafft ein Umfeld, das regionale Identität und ein positives Klima für umwelt- und sozialverträgliche Investitionen gewährleistet.
 - Sie kommuniziert regionale Entwicklungsstrategien und macht ihre eigene Arbeit und Projekte in der Region bekannt.
 - Sie vernetzt und berät Akteure in der Region.
 - Sie vermittelt und managt Wissen.
 - Sie unterstützt Akteure bei der Initiierung, Koordination, Optimierung, Organisation, Umsetzung und Evaluation von Projekten.
 - Sie überwacht und evaluiert bestehende Projekte und übernimmt administrative Aufgaben in Bezug auf übergeordnete Instanzen.
 - Die LAG kann auch eigene Projekte initiieren und umsetzen.
 - Die LAG übernimmt auch die Aufgaben der FLAG (Lokale Fischereiaktionsgruppe). Sie erstellt für die innerhalb der Gebietskulisse der LAG Östliche Oberlausitz gelegene Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.
- (2) Um diese Aufgaben erfüllen zu können, beauftragt der Trägerverein nach Beschlussfassung der LAG ein externes Regionalmanagement. Hauptaufgabe der Regionalmanager ist die Aktivierung, Unterstützung und Beratung potentieller Projektträger, die Initiierung, Identifizierung und Beförderung von eigenen Projekten der LAG sowie ihre Umsetzung, die thematische Vorbereitung der Beratungen des Entscheidungsgremiums sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die LAG wählt das Entscheidungsgremium. Das Entscheidungsgremium heißt Koordinierungskreis. Die Mitglieder des Koordinierungskreises (KK) werden von der LAG mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dadurch werden sie zu berufenen Mitgliedern. Die Wahlperiode des KK beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. In einer LAG-Sitzung können neue KK-Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Koordinierungskreis setzt sich aus berufenen und aufgrund ihrer Fachkompetenz ernannten beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht zusammen. Unter den berufenen Mitgliedern müssen zur Wahrung des Proporz zwischen öffentlichem und privatem Sektor, mindestens 51% der Stimmen dem nicht öffentlichen Sektor angehören. Unter den beratenden Mitgliedern befindet sich u.a. die prozessverantwortliche Bewilligungsbehörde.

- (4) Die LAG kann bei Vorlage von triftigen Gründen Mitglieder des Koordinierungskreises abberufen.
- (5) Einen Teil ihrer Aufgaben delegiert die LAG an das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis).
- (6) Die LAG kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

Beschlussfassung der LAG

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der LAG haben je eine Stimme.
- (2) Ordentliche Mitglieder können im Falle der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in benennen, der ihm erlaubt, Sitz und Stimme des Mitglieds wahrzunehmen.
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte Sitzung der LAG ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Wenn laut Projektantrag Projektträger und Mitgliedschaft in der LAG übereinstimmen, wird der betreffende Vertreter wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der LAG sind in der Regel nicht öffentlich und finden in der Regel im Gebiet der LAG statt.
- (2) Die LAG tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen leitet der Leiter der Fachsparte „Integrierte Ländliche Entwicklung“ oder sein Stellvertreter. Zwischen den Sitzungen regelt das Regionalmanagement, in Abstimmung mit dem Leiter oder seinem Stellvertreter, die Geschäfte der LAG.
- (4) Die Einberufung der Sitzungen hat mindestens eine Woche (Poststempel oder E-Mail-Ausgang) vor der jeweiligen Sitzung mit der Tagesordnung unter Angabe von Zeit und Ort zu erfolgen. Über Änderungen der Tagesordnung ist am Beginn der Sitzung abzustimmen. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
- (5) In begründeten Fällen kann der Leiter der Fachsparte kurzfristig Sitzungen einberufen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält neben Zeit und Ort der Sitzung die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse. Die Niederschrift soll innerhalb von 2 Wochen den Mitgliedern vorliegen.

§ 6

**Arbeitsgruppe
Fischereiaktionsgruppe (FLAG)**

- (1) Es wird angestrebt eine Arbeitsgruppe der Lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG) zu gründen. Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den innerhalb der Gebietskulisse Östliche Oberlausitz ansässigen Fischereiwirtschaftsbetrieben bzw. den Betrieben der Aquakulturproduktion und Vertretern der zugehörigen Fachverbände und Institutionen. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 508/2014. Dabei wird auch angestrebt, dass dieser Arbeitskreis in Kooperation mit den benachbarten Gebietskulissen der Lausitzer Seenlandes und der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft geführt wird.
- (2) Die Arbeitsgruppe verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) Die Arbeitsgruppe ist Entscheidungsgremium entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Art. 61 der VO (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013.)

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der LAG-Mitgliederversammlung nach der Beschlussfassung in Kraft.

Reichenbach, den 19. August 2015



.....
Vorsitzender der LAG